

(gültig ab 01.11.2023)

## A. ALLGEMEINES

### I. Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (insbesondere Verträge, Anfragen, Offerten, Bestellungen und Auftragsbestätigungen (AB)) zwischen der Viessmann (Schweiz) AG oder einer ihrer Zweigniederlassungen in der Schweiz oder in Liechtenstein (Unternehmer) und dem Kunden/der Kundin (Besteller). Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen aufgrund dieser AGB, die auch für alle zukünftigen Leistungen an den Besteller gelten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der Besteller anerkennt diese AGB durch das Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmer. AGB des Bestellers werden für jegliche Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer ausgeschlossen, selbst wenn sie mit einem Bestätigungsschreiben oder einem Antwortschreiben irgendwelcher Art oder auf sonstige Weise durch den Besteller an den Unternehmer übermittelt werden. Auch wenn der Unternehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Bestellers aufweist oder auf solche AGB hinweist, ist damit kein Einverständnis mit der Geltung von AGB des Bestellers gegeben. Anders lautende oder ergänzende AGB des Bestellers werden nur dann und nur in dem Umfang Bestandteil einer Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmer, als der Unternehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bestimmungen des Unternehmers, die einem Angebot oder einer AB des Unternehmers beigefügt werden, gehen bei Widersprüchen den vorliegenden AGB vor. Der Besteller kann Ansprüche aus einer Geschäftsbeziehung oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis des Unternehmers an Dritte abtreten. Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der eingegangenen Geschäftsbeziehung aktuellen Fassung. Unabhängig davon, ob die Viessmann (Schweiz) AG oder einer ihrer Zweigniederlassungen eine Geschäftsbeziehung mit einem Besteller eingeht, die Adresse und Kontaktdaten des Unternehmers sind: Viessmann (Schweiz) AG, Industriestrasse 124, 8957 Spreitenbach; Tel: +41 848 88 88 90, Mail: service@viessmann.ch. Die [Geschäftszeiten](#) des Unternehmers sind: Montag – Donnerstag zwischen 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr. Freitag zwischen 07:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr. Der Unternehmer ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Dazu teilt der Unternehmer dem Besteller den Ort der Publikation der AGB schriftlich, unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung, mit.

### II. Leistungsbeschreibung

Die Leistungen des Unternehmers sind im Angebot, Rapport, AB bzw. im Vertrag, einschliesslich allfälliger Beilagen, abschliessend aufgeführt, wobei in Auftrag gegebene (Mehr-) Leistungen und Regiarbeiten bis zu einem Wert von CHF 500.- ohne schriftliche Bestätigung durchgeführt werden können. Kataloge, Prospekte, Werbematerial etc. des Unternehmers sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Für Inhalt, Umfang und Ausführung einer Leistung sind je nach Geschäftsbeziehung der Vertrag oder die AB massgebend, wobei ein AB wo nötig innert 5 Werktagen nach dessen Ausstellung durch den Unternehmer aktualisiert werden kann. Regiarbeiten werden aufgrund der Arbeitsrapporte abgerechnet. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Besteller auf dem Arbeitsrapport, gelten erbrachte (Mehr-) Leistungen als genehmigt und die entsprechenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.

### III. Allgemeine Voraussetzungen zur Durchführung von Leistungen

Der Besteller ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Leistungen verantwortlich. Insbesondere hat der Besteller den Unternehmer vor der AB auf Vorschriften und Sicherheitsweisungen am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Leistungen und den Betrieb der Ware beziehen. Die Erbringung der Leistungen basiert auf den Angaben des Bestellers. Dazu gehört beispielsweise, dass die Ware fachgerecht geplant und in der Schweiz oder Liechtenstein befinden muss; dass bei Änderungen von Kontaktdaten benannter Ansprechpartner der Unternehmer unverzüglich schriftlich zu informieren ist und dass der Unternehmer anzugeben ist, wenn ein Mehraufwand durch zusätzliche Anfahrtskosten, z. B. in Bergregionen, sowie bei schlecht zugänglicher Ware entstehen können. Bei fehlerhaften oder fehlenden Informationen, die eine ungehinderte Durchführung von Leistungen nicht gewähren, trägt der Besteller den anfallenden Mehraufwand.

### IV. Preise, Steuern und Abgaben

Preise gemäss Angebot sind für 30 Kalendertage, ab Datum des Angebots gültig. Eventuelle Erhöhungen der MWST und anderer Steuern sowie Abgaben sind vom Besteller zu übernehmen.

### V. Rechte an Unterlagen

Jegliche Unterlagen, insbesondere Offerten, Kataloge, Prospekte, Werbematerial bleiben Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer behält sich alle Rechte an den dem Besteller ausgehändigten Unterlagen vor.

### VI. Gewährleistung

Der Unternehmer leistet dafür Gewähr, dass seine Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und frei von Mängeln sind. Ist eine Leistung dennoch mangelhaft, ist dem Unternehmer in jedem Fall Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme (IBN) der Ware durch den Unternehmer oder durch einen autorisierten Fachpartner des Unternehmers, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Ware durch den Unternehmer. Erfolgt die IBN durch Dritte, beginnt die Gewährleistung in jedem Fall nach Auslieferung durch den Unternehmer. Im Falle eines Annahmeverzugs beginnt die Gewährleistungsfrist ab Datum des Annahmeverzugs. Bei Lieferung der Ware oder Ersatzteile durch Dritte, ist die Gewährleistung des Unternehmers beschränkt auf die ihm gewährten Gewährleistungsumfang und -dauer durch den Dritten. Der Unternehmer erfüllt seine Gewährleistungspflicht, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile liefert, wobei die Reparatur oder der Ersatz von mangelhaften Teilen keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bewirken. Jede Gewährleistung fällt dahin, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornehmen oder wenn der Besteller bei einem Mangel nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft. Die Gewährleistung ist in jedem Fall davon abhängig, dass der Besteller oder Dritte die Ware nach den technischen Richtlinien entsprechend nutzt, pflegt und warten lässt. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen bei beispielsweise nicht Befolgen von schweizerischen Normen und Richtlinien bei der Installation; provisorischer IBN durch Dritte; infolge höherer Gewalt und Elementarschäden; Stromunterbruch, defekte Stromleitungen, Sicherungen und Thermostate etc.; Brennstoffmangel; verstopfte Leitungen und Filter, unzureichende Wasserqualität etc. und Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, z. B. Brennkammern.

### VII. Haftungsbeschränkung

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden infolge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts,

Missachtung von Betriebsvorschriften, höherer Gewalt, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung des Unternehmers beschränkt sich auf durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden und, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, auf einen Betrag in Höhe der Auftragssumme oder des Wartungsbetrages pro Jahr. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung des Unternehmers bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist hingegen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für eingetretene Sach-, Vermögens- und Verzugsschäden sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Verdienstaussfall und nicht realisierte Einsparungen etc. Zudem wird die Haftung des Unternehmers für jegliches Verschulden von Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen.

## B. VERTRIEB

### I. Geschäftsbeziehung

Eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Besteller kommt durch beidseitige Unterzeichnung eines Kaufvertrags, mangels eines solchen mit Abgabe der schriftlichen AB durch den Unternehmer zustande.

### II. Änderungen und Annullierungen

Änderungen oder Annullierungen durch den Besteller setzen das schriftliche Einverständnis des Unternehmers voraus. Daraus entstehende Kosten sowie nach AB getätigte Materialbestellungen können nicht storniert oder als Gutschrift retourniert werden und sind vom Besteller zu tragen.

### III. Lieferung

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass er jedoch garantiert werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vertragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat der Unternehmer nicht zu vertreten. Der Besteller berechtigt den Unternehmer dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses der höheren Gewalt zu verschieben. Der Unternehmer hat das Recht, die Ware in Teillieferungen zuzustellen. Jede Teillieferung wird einzeln in Rechnung gestellt. Lagerkosten des Unternehmers für Ware, die länger als 30 Kalendertage nach dem vereinbarten Liefertermin aufgrund des Bestellers nicht ausgeliefert werden können, werden mit CHF 20.- pro Quadratmeter und Woche in Rechnung gestellt.

### IV. Gefahrenübergang der Ware

Erfolgt die Lieferung und der Abład der Ware ab Lager des Unternehmers durch den Besteller, geht der Gefahrenübergang der Ware mit der Übernahme der Ware ab Lager des Unternehmers auf den Besteller über (EXW, Incoterms 2020). Erfolgt die Lieferung und der Abład der Ware durch den Unternehmer, geht der Gefahrenübergang der Ware vom Unternehmer an den Besteller über, nachdem die Ware vom ankommenden Transportmittel am benannten Bestimmungsort oder an der vereinbarten Stelle an diesem Ort zur Verfügung gestellt wird (DPU, Incoterms 2020). Erfolgt die Lieferung der Ware durch den Unternehmer, der Abład der Ware jedoch durch den Besteller, geht der Gefahrenübergang der Ware vom Unternehmer an den Besteller über, sobald die Ware auf dem ankommenden Transportmittel am benannten Bestimmungsort oder an der vereinbarten Stelle an diesem Ort entladebereit zur Verfügung gestellt wird (DAP, Incoterms 2020).

### V. Prüfung der Ware

Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach deren Gefahrenübergang zu prüfen und dem Unternehmer allfällige Mängel innert 3 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen von Transportschäden sind auf dem mobilen Datenerfassungsgerät des Fahrers und mit Fotos des Schadensteils sowie der Verpackung dem Unternehmer am selben Tag zu melden. Bei Unterlassen gehen mögliche Transportschäden zulasten des Bestellers. Nicht ohne Weiteres feststellbare Mängel hat der Besteller dem Unternehmer innert 5 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Andernfalls gelten diese Mängel als genehmigt. Beanstandungen jeglicher Art haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfrist der Ware.

### VI. Preise

Die Preise verstehen sich in CHF, exkl. Mehrwertsteuer (MWST) und exkl. Transportkosten, ausser wenn anders schriftlich vermerkt. Die Preise sind nur bindend für den spezifischen Auftrag gemäss AB. Danach können Preise grundsätzlich jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen kann ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben werden. Mehrkosten für Sonderfahrten, Express- und Terminsendungen sind vom Besteller zu tragen.

### VII. Zahlungsbedingungen

Sofern keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung bei Gefahrenübergang der Ware. Wo nicht anders vermerkt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage netto ab Rechnungsdatum. Ein Abzug ist nicht zulässig. Ab einem Auftragsnettowert von CHF 50'000.- wird ein Anzahlungsbetrag von 30 % des Auftragsnettowertes in Rechnung gestellt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch und ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Besteller einen Verzugszins von 5 % p.a. Die Geltendmachung von Schadenersatz, die sofortige Einstellung aller Leistungen durch den Unternehmer und der Rücktritt vom Vertrag bzw. von der Bestellung oder von der AB bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eine Verrechnung durch den Besteller oder eine Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Eine Abtretung der Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

## C. SERVICE

### I. Zustandekommen, Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehung

Wartung: Der Wartungsvertrag (WV) hat eine minimale Vertragsdauer von 1 Jahr und verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr, sofern der WV nicht gekündigt wird. Wo nicht ausdrücklich anders festgehalten, kann sich die stillschweigende Vertragsverlängerung wiederholen, bis die Ware ihr 10. Lebensjahr erreicht hat oder im Fall von Commercial Large Heat Pumps, bis die Ware maximal 25'000 Betriebsstunden erreicht hat. Der Unternehmer empfiehlt den WV-Beginn sofort nach IBN. Damit ist sichergestellt, dass gegenüber den AGB zum Vertrieb keine Lücken entstehen und für den Besteller das Anrecht auf die Gewährleistung bestehen bleibt. Der WV wird mit Unterschrift des Unternehmers für die Vertragsparteien verbindlich. Der WV kann, unter Vorbehalt der einzuhaltenden einjährigen Mindestvertragsdauer, auf den Ablauf einer jährlichen Verlängerungsperiode ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer bei der Gegenpartei einzutreffen. Der Besteller kann den WV schriftlich per Einschreiben in folgenden Fällen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausserordentlich auf das Ende eines Kalendermonats kündigen: bei Sanierung der Ware; beim Tod des Bestellers; innerhalb 30 Kalendertage nach Erhalt der einseitigen Änderungen der Vertragsbestimmungen und wenn das Objekt, in welchem sich die Ware befindet, vom Kunden verkauft, die

(gültig ab 01.11.2023)

Ware ausser Betrieb gesetzt oder abgebrochen wird. Reparatur: Die Präsentation und Bewerbung von Dienst- oder Reparaturleistungen durch den Unternehmer stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss einer Geschäftsbeziehung dar, sondern eine Aufforderung zur Auftragserteilung. Mit einer Auftragserteilung gibt der Besteller ein rechtsverbindliches Vertragsangebot ab. Eine Geschäftsbeziehung kommt durch die Annahmeerklärung des Unternehmers einer Auftragserteilung zustande. Erteilt der Besteller einen Auftrag zur Fehlerfeststellung, wird der Unternehmer ihm die voraussichtlichen Kosten einer Reparatur mitteilen. Die Kosten der Fehleranalyse können separat in Rechnung gestellt werden. Der Kostenvoranschlag stellt ein verbindliches Angebot vom Unternehmer an den Besteller dar. Ein Vertrag über die Reparatur kommt in diesem Fall zustande, wenn der Besteller die Reparatur schriftlich bestätigt. Soweit der Besteller den Kostenvoranschlag nicht annimmt oder ein irreparabler Schaden vorliegt, wird die Ware nicht repariert.

## II. Serviceumfang und -erbringung

Damit ein Service durchgeführt werden kann, haben folgende Voraussetzungen erfüllt zu sein und kann der Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt werden: Die Ware hat mängelfrei und fachgerecht installiert zu sein; der Besteller hat den Unternehmer bei der Terminvereinbarung über Art und Typ der Ware, eventuelle Störungen und Besonderheiten des Einsatzortes zu informieren; der Besteller soll dem Unternehmer ein während der Durchführung der Serviceleistungen erreichbaren Ansprechpartner angeben; der Besteller hat einen unentgeltlichen Zugang zu notwendigen Medien (Strom und Wasser etc.) zu gewähren; der für die Ware notwendige Betriebsstoff hat zu dem Zeitpunkt des vereinbarten Service in ausreichender Menge zur Verfügung zu stehen. Der Unternehmer kann die Abwicklung und Erfüllung der Serviceleistung in eigenem Ermessen an einen Viessmann-Servicepartner übertragen. Nach den Geschäftszeiten ist vor Ort der Pikettdienst zuständig. Von 21:00 bis 07:30 Uhr ist dieser nur für Notfälle (Spitäler, Hotels, Restaurants, Grundversorgungsindustrie, Industrielle Produktion, Industrie die Prozesswärme benötigen etc.) vorbehalten. **Wartung:** Der Unternehmer bietet den WV in verschiedenen Varianten an. Der Leistungsumfang des WV ist abhängig von der vereinbarten Variante und wird im jeweiligen Leistungsbeschrieb definiert. Der Besteller kann einen WV mit oder ohne Materialkostenübernahme abschliessen. Bei WV ohne Materialkostenübernahme werden alle Ersatz-, Verschleiss- und Wartungsteile dem Besteller in Rechnung gestellt. Bei WV mit Materialkostenübernahme gehen die Kosten von Ersatz-, Verschleiss- und Wartungsteile zu Lasten des Unternehmers (ausser Brennkammern, Steinsätze bei Holzanlagen). Bei einem WV ohne Materialkostenübernahme ist der Besteller damit einverstanden, dass die erforderlichen Ersatz-, Verschleiss- und Wartungsteile ohne Offerte und ohne dessen ausdrückliche Zustimmung gewechselt und in Rechnung gestellt werden. Der WV gilt nur für die im WV aufgeführten Ware. Der Zeitpunkt, wann die Wartung ausgeführt wird, bestimmt der Unternehmer im Rahmen seiner Wartungsplanung. Der Zeitpunkt wird unter Berücksichtigung der optimalen Auslastung der Kapazitäten festgelegt. Der Unternehmer sorgt mit den zumutbaren Mitteln dafür, telefonisch erreichbar zu sein, damit eine Störungsbehebung möglichst rasch erfolgen kann. Ist der Besteller nicht bereit die Intervention durch den Unternehmer abzuwarten und bietet er einen Dritten (z. B. Installateur) auf, übernimmt der Unternehmer keine Kosten für die Fremdintervention.

## III. Serviceausschlüsse

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Leistungen, welche nicht im Kompetenzbereich des Unternehmers sind, vom Service ausgeschlossen. Dazu gehören u. a.: Fremdkomponenten (Wettbewerbsware, Handelsware); Entkalkungen der Ware; Kaminanlage, Warmwasser- und Pufferspeicher; Anfahren der Ware explizit zum Nachfüllen des Wärmeträgermediums z. B. Heizsystem Nachspeisen/Entlüften; Kontrollen, Störungen und Reinigungen an Öl-/Gasversorgungsanlagen, wie Produktleitungen, Umstellbatterien, Tankanlagen inkl. Armaturen, Gasarmaturen etc.; Wartungsarbeiten und Reparaturen in Zusammenhang mit Kondensatbildung; Reinigen von ölbefeuertem Ware; Lieferung, Umbau und Neueinstellung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender Ware. **Wartung:** Der Unternehmer erbringt unter dem WV keine Leistungen betreffend: Komponenten, die nicht im WV aufgeführt sind oder die nicht vom Unternehmer geliefert werden; Material, welches nicht vertraglich vereinbarte Ersatz- bzw. Verschleisssteile (Verschleisssteile sind am Beispiel der Gebäudeklima Schweiz definiert) zum Gegenstand hat. Die Kosten für Wartungsarbeiten, für die Feststellung und Beseitigung von Störungen sowie für Material fallen nicht unter diese AGB und sind vom Kunden zu bezahlen, wenn sie vom Kunden verschuldet oder zu verursacht sind. Ausgeschlossen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Teilsanierung entstehen. Weitere Ausschlüsse können in den Leistungsbeschrieb enthalten sein. Nicht im WV enthaltene Leistungen oder nicht gewählte Varianten werden zu den jeweils geltenden Stundensätzen oder Dienstleistungspreisen verrechnet. Nicht im WV enthalten sind durch gesetzliche Auflagen verursachte Leistungen wie beispielsweise die obligatorische Sicherheitsprüfung der FEUKO. Diese Leistungen werden zu den jeweils geltenden Stundenansätzen oder Dienstleistungspreisen verrechnet.

## IV. Servicepauschale und Rechnung

**Wartung:** Die Servicepauschale wird durch den Unternehmer und den Besteller vertraglich vereinbart. Die Servicepauschale wird gemäss Leistungsbeschrieb in Rechnung gestellt. Der Unternehmer kann die Servicepauschale aufgrund von Preiserhöhungen in eigenem Ermessen anpassen. Die erste Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit WV-Abschluss bzw. bei WV-Verlängerung und ist innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, ist der Unternehmer berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom WV zurückzutreten. Bei einem WV ohne Materialkostenübernahme ist der Besteller ausdrücklich damit einverstanden, dass die erforderlichen Verschleiss- und Wartungsteile ohne Offerte und ohne dessen ausdrückliche Zustimmung gewechselt und in Rechnung gestellt werden.

## V. Gewährleistung

Der Unternehmer erfüllt seine Gewährleistungspflicht, in dem er nach eigenem Ermessen defekte Teile kostenlos repariert, Ersatzteile liefert oder die Wartung ganz oder teilweise wiederholt. Jede weitere Gewährleistungspflicht wird wegbedungen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche Verschleisssteile.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### I. Vertraulichkeit

Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet der Begriff "vertrauliche Informationen" alle Informationen, die von einer Partei (der offenlegenden Partei) an die andere (die empfangende Partei) weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Art oder unter den Umständen ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen

werden sollten. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle relevanten Unterlagen (in welcher Form auch immer), die der offenlegenden Partei gehören, und im Falle des Unternehmers auch jegliche Unternehmer-Materialien und/oder die persönlichen Daten des Unternehmers. Vertrauliche Informationen bleiben stets Eigentum der offenlegenden Partei und sind auf erste Aufforderung der offenlegenden Partei zurückzugeben. Die empfangende Partei wird keine vertraulichen Informationen, die ihr von der offenlegenden Partei offengelegt wurden, weitergeben, ausser an solche Dritte, die von der offenlegenden Partei schriftlich ermächtigt wurden, oder ihre leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, die diese vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung kennen müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei stellt sicher, dass diese Dritten, leitenden Angestellten und Mitarbeiter Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Rückgabe von vertraulichen Informationen akzeptieren, die nicht weniger belastend sind als die in diesen AGB enthaltenen (unabhängig davon, ob diese leitenden Angestellten und Mitarbeiter weiterhin leitende Angestellte oder Mitarbeiter der empfangenden Partei sind). Keine der Parteien darf vertrauliche Informationen für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer Pflichten aus der Geschäftsbeziehung verwenden. Jede Partei als die empfangende Partei ergreift alle notwendigen oder angemessenen Massnahmen, um vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei vor unbefugter Offenlegung oder Nutzung zu schützen, und benachrichtigt die offenlegende Partei unverzüglich über eine unbefugte Offenlegung oder Nutzung ihrer vertraulichen Informationen und ergreift alle Massnahmen, die die offenlegende Partei angemessen verlangt, um eine weitere unbefugte Nutzung oder Offenlegung derselben zu verhindern. Die dargelegten Verpflichtungen gelten nicht, soweit, sondern nur in dem Umfang, in dem vertrauliche Informationen der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden; oder gemäss einem anwendbaren Gesetz, einer Vorschrift, einer Regelung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Vor der Offenlegung informiert die empfangende Partei die offenlegende Partei über eine solche Offenlegung und darüber, welche vertraulichen Informationen und in welchem Umfang sie offengelegt werden, und arbeitet mit der offenlegenden Partei zusammen, um eine maximale Schutzanordnung oder -massnahme zu erreichen. Der Unternehmer ist berechtigt, sich gegebenenfalls Vertraulichkeitserklärungen vom Personal des Bestellers und Dritten unterschreiben zu lassen, die mit der Erfüllung Geschäftsbeziehung durch den Unternehmer befasst sind. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser überdauern die Beendigung oder das Auslaufen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Besteller.

### II. Höhere Gewalt

"Höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass bzw. der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus einer Geschäftsbeziehung zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass dieses Hindernis ausserhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäftsbeziehung nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

### III. Software

Der Unternehmer gewährt dem Besteller eine persönliche, nicht unterlizenzierbare, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der in der Ware installierten Software in Übereinstimmung mit der vom Unternehmer bereitgestellten Dokumentation und ausschliesslich zu dem Zweck und in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Nutzung der Ware durch den Besteller zu ermöglichen. Die Nutzung der Software ist auf die Verwendung der Software beschränkt, um die Ware vollständig kompatibel und interoperabel mit der Plattform des Unternehmers zu machen. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, die Software und die darin enthaltenen Informationen nur in dem hierin ausdrücklich genehmigten Umfang zu nutzen und nicht anderweitig zu handeln. Alle Informationen, die der Besteller vom Unternehmer erhält oder aus seinem Zugang zur Unternehmer-Plattform generiert, gehören dem Unternehmer und sind gemäss Ziff. D.I. vertrauliche Informationen vom Unternehmer und werden vom Besteller zu keinem anderen Zweck verwendet als zur Nutzung der oben genannten Lizenz, wie in diesen AGB definiert.

### IV. Datenschutz

Der Unternehmer erhebt Daten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden. Der Unternehmer speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus der Geschäftsbeziehung sowie ergänzende Daten, die beim Unternehmer vorhanden sind oder von Dritten stammen, für Analysen von bezogenen Dienstleistungen und für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des Unternehmers verwendet werden. Der Unternehmer ist berechtigt, für die Verarbeitung der Daten Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden. Der Unternehmer sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die anwendbaren Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese stets vertraulich.

### V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

### VI. Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.